

Axel Schlüter

Fax: _____ Uhr _____ Holzstr. 19
Post: _____ 21682 Stade
e-Mail: _____ Uhr _____ Tel.: 04141-45363
<http://www.richterschreck.de>
<http://www.richterwillkuer.de>

Axel Schlüter, Holzstr. 19, 21682 Stade

Einschreiben-Rückschein

Bundesgerichtshof
Herrenstr. 45 a
76125 Karlsruhe

Zu Hd. des Präsidenten des BGH

**Was wird durch den BGH alles
verdeckt und vertuscht???**

Stade, 15. März 2006

Geschäfts-Nr. VI ZB 78/05 Bundesgerichtshof Karlsruhe (BGH)

Geschäfts-Nr. 7 O 248/05 Landgericht Stralsund (LG)

Aktenzeichen 1 C 290/05 Amtsgericht Wolgast (AG)

1. Anfrage vom 31. Januar 2006

Schreiben vom 02.02.2006 BGH Poststempel vom 06.02.06 Eingang am 09. Februar 2006

2. Anfrage vom 10. Februar 2006

3. Anfrage

Sehr geehrte Damen und Herren,

da der BGH auf die bereits wiederholte Anfrage vom 10. Februar 2006 bisher nicht dahingehend reagiert hat die Frage, die da lautet

**Was hat der BGH unternommen bzw. was hat der BGH bisher
eingeleitet um diese Missstände abzustellen, oder hat der
BGH vor, diese Missstände weiterhin zu unterstützen
und dafür auch noch die Steigbügel zu halten???**

zu beantworten, und unter dem Aspekt, dass der BGH von dem Autor unmissverständlich darüber informiert wurde, dass ein Wasserversorger aus Mecklenburg-Vorpommern mit krimineller Energie seit längerer Zeit gegen die

Verordnung des
Bundes-Wirtschafts-Ministeriums
über Allgemeine Bedingungen
für die Versorgung mit Wasser
vom 20. Juni 1980

verstößt (was von diesem auch nicht bestritten wird) und sich in dem Zusammenhang unberechtigt bereichert, indem dieser über seine Dienstleistungs-Firma betroffene Grundstückseigentümer, unter anderem mit Wucherpreisen, finanziell enorm schädigt, wird

diese 3. Anfrage nunmehr auch dahingehend veröffentlicht, dass dieser Schriftsatz ab sofort auf der Startseite der folgend angeführten Web-Sites zu erkennen ist:

www.richterwillkuer.de
www.richterschreck.de
www.iimperator.com

Dem BGH ist definitiv bekannt, dass ein Individuum, dem eine Straftat bekannt wird bzw. bekannt gemacht wird, sich strafbar macht, wenn dieses Individuum die erhaltene Kenntnis der strafbaren Handlung nicht an die zuständigen Stellen zur Anzeige bringt, damit von dort entsprechende Ermittlungen eingeleitet werden können. Und dieses gilt insbesondere für Organe der staatlichen Rechtspflege. Speziell für diese Organe besteht somit keine Möglichkeit sich davor auf irgend eine Art zu drücken.

Dieses bedeutet, dass jedes verantwortliche Individuum des BGH sich strafbar macht, wenn es Kenntnis von kriminellen Machenschaften erhält und den Kopf einfach in den Sand steckt um damit zu versuchen, die strafbaren Handlungen des Wasserversorgers und die Handlungen verschiedener Berufskollegen des Individuums, auch noch zu decken und unter den Tisch zu kehren.

Und jetzt wird unter den genannten Gesichtspunkten die ganz simple Frage wiederholt öffentlich gestellt, die von dem BGH zu beantworten ist:

Was hat der BGH unternommen bzw. was hat der BGH bisher eingeleitet um diese Missstände abzustellen, oder hat der BGH vor, diese Missstände weiterhin zu unterstützen und dafür auch noch die Steigbügel zu halten???

Um die Frage zu beantworten, würde der BGH weder zu Sachverhalten Stellung nehmen noch würde sich der BGH damit gutachtlich äußern müssen, wenn einfach nur schriftlich mitgeteilt wird, dass die Angelegenheit an die zuständigen Ermittlungsbehörden weitergeleitet worden ist. Die Kenntnis von kriminellen Machenschaften darf, trotz besseren Wissens durch die Verantwortlichen des BGH, nicht einfach ignoriert werden. Und schon gar nicht von dem Präsidenten des BGH, der in diesem Zusammenhang jetzt in den Kenntnissen verwickelt ist (siehe oben: Zu Hd. des Präsidenten des BGH).

Der Präsident des Bundes-Gerichtshofes, würde seine Dienstpflichten schuldhaft verletzen, wenn dieser trotz der Kenntnis über kriminelle Machenschaften, die durch einen Wasserversorger begangen werden, einfach die Augen verschließt und sich dem gewohnten Alltag zuwendet, ohne in dem Zusammenhang seinen gesetzlich vorgeschriebenen Pflichten als verantwortliches Organ der staatlichen Rechtspflege nachzukommen und entsprechende Schritte einzuleiten.

Wenn die Verantwortlichen des BGH sich nicht dem Verdacht aussetzen wollen in den betrügerischen Machenschaften des monopolistischen Wasserversorgers durch Beihilfe bereits verstrickt zu sein, so steht diesen Verantwortlichen immer noch die Möglichkeit offen den General-Bundesanwalt (die oberste Ermittlungsbehörde) als auch einen Strafsenat des Bundes-Gerichtshofes über die Beschuldigungen, die der Autor gegen den Wasserversorger

erhoben und die der Autor dem 6. Senat des BGH bereits unmissverständlich schriftlich mitgeteilt hat, in Kenntnis zu setzen.

Die Verhaltensweisen des Wasserversorgers wurden von dem Autor aufgedeckt und schwarz auf weiß mit schriftlichen Dokumentationen, die sich in den Verfahrensunterlagen zu VI ZB 78/05 und VI ZB 74/05 befinden und auch auf der Web-Site publiziert sind, nachgewiesen.

Und nun kommen wir zu der wundervollen Anführung, die der BGH in seinem Schreiben vom 02.02.2006 von sich gegeben hat und die da lautet:

..... Fragen, die über die gesetzliche Zuständigkeit hinausgehen, zu beantworten,

Auf dieser Basis hat der BGH klargestellt, dass dieser bei berechtigtem Zweifel, für gesetzliche Zuständigkeiten zuständig ist und darüber zu entscheiden hat. Und nunmehr besteht eindeutig Erklärungsbedarf dahingehend, warum der BGH sich vor einer Entscheidung zu einem dem entsprechenden Verfahren gedrückt hat, das dem BGH nicht durch den Autor, sondern durch das Landgericht Stralsund zur Entscheidung vorgelegt wurde.

Um Kollegenschelte zu vermeiden, hat der BGH, der in dem Verfahren über die Zuständigkeit eines Gerichtes zu entscheiden gehabt hätte, die Vorlage aus formellen Gründen verworfen und den Autor unberechtigt mit den Kosten belastet.

Der BGH hat damit den Nachweis geliefert, dass Verantwortliche eines höchsten Gerichtes der Bundesrepublik Deutschland bereit sind, mit Vorsatz die gesetzlichen Regeln zu ignorieren und diese mit Füßen zu treten.

Insoweit hat der Autor nachgewiesen, dass berechtigte Zweifel an einer ordnungsgemäßen Entscheidung durch den BGH angemeldet werden können. Die berechtigten Zweifel hat der Autor bereits mit seinem Schreiben vom 06. Dezember 2005 deutlich gemacht.

Alle Verfahrensunterlagen werden auf der Web-Site publiziert.

Mit freundlichen Grüßen

Isael Schlüter